

**Kurztitel**

Kostenrechnungsverordnung für Fondskrankenanstalten

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 784/1996 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 638/2003

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.01.1997

**Außerkrafttretensdatum**

31.12.2003

**Beachte**

Materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 638/2003.

Übergangsbestimmungen siehe § 39 dieser Verordnung.

**Text****Kostenstellenbeschreibung**

§ 10. Die Kostenstellen der einzelnen Krankenanstalten sind zu beschreiben. Die Kostenstellenbeschreibung hat mindestens zu enthalten:

- a) die Kostenstellenbezeichnung und den Funktionscode,
- b) die Kostenstellenummer für die Betriebsbuchführung,
- c) den Namen eines Verantwortlichen für die Kostenstelle und seines Stellvertreters,
- d) das Überstellungsverhältnis (Angabe der übergeordneten Stelle) und das Unterstellungsverhältnis (Angabe der untergeordneten Stelle(n)),
- e) die Aufzählung der Räume (Baulichkeiten), die zur Kostenstelle gehören,
- f) die Angabe der Funktionen der Kostenstelle und der zur Erfüllung dieser Funktionen vorhandenen Spezialeinrichtungen und
- g) die Angabe jener Funktionen, die über den gewöhnlichen Rahmen der Kostenstelle hinausgehen.

Ein Muster einer Kostenstellenbeschreibung ist in Anhang 5 des Handbuches (§ 35) dargestellt.